

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme), über den Bebauungsplan Nr. 1 "Im Meestfeld" vom 3. August 1963

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nieders. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Maß der baulichen Nutzung wird die Geschoßflächenzahl (GFZ), bisher 0,2, mit 0,3 neu festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Groß Meckelsen, den 15. Juli 1980

Königer

1. stellv. Bürgermeister

[Signature]

Bürgermeister

Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage 309-21102-ROW/40/1 mit Aufträgen/Maßnahmen/Hinweisen Lüneburg, den 12.11.1980 Bezirksregierung Lüneburg im Auftrage

[Signature]



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-erwähnte Abschrift/Ablichtung (1 Seite) mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des Genehmigung übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Sittensen, den -2. Juli 1980 SAMTGEMEINDE SITTENSEN Der Samtgemeindedirektor im Auftrage

[Signature]



BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG

Postanschrift: Bezirksregierung Lüneburg Postfach 25 20 2120 Lüneburg

Dienstgebäude (abweichend von unten eingedrucktem Gebäude) Ritterstraße 12

Gemeinde Groß Meckelsen 2732 Groß Meckelsen

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 30.07.80 Mein Zeichen 309-21102-ROW/40/1 Lüneburg 12.11.80

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Meestfeld"

Bezug: Bericht der Gemeinde vom 30.07.80, Az.: -, hier eingegangen am 28.08.80

Anlage Genehmigungsunterlagen

Gem. § 11 BBauG genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Groß Meckelsen beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Meestfeld".

Im Auftrage von Osterhausen



Beglaubigt [Signature] Angestellte

Nachrichtlich

1. Landkreis Rotenburg, Postfach 2720 Rotenburg/Wümme - Anlage -1- 2. Wasserwirtschaftsamt Stade, Postfach 22 25, 2160 Stade

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme), über den Bebauungsplan Nr. 1 "Im Meestfeld" vom 03.08.1963

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Maß der baulichen Nutzung wird die Geschoßflächenzahl (GFZ), bisher 0,2, mit 0,3 neu festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Groß Meckelsen, den 15. Juli 1980

gez. Kaiser 1. stellv. Bürgermeister (L.S.) gez. Rathjens Bürgermeister

Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage 309-21102-ROW/40/1 mit Hinweisen

Lüneburg, den 12. November 1980

Bezirksregierung Lüneburg Im Auftrage gez. von Osterhausen (L.S.)

Gemeinde Groß Meckelsen Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Bebauungsplan, die Satzung und die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 2732 Sittensen, öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Meckelsen geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).

Gemäß § 44 c des Bundesbaugesetzes kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 Bundesbaugesetz bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Groß Meckelsen, den 8. Januar 1981

Gemeinde Groß Meckelsen Der Gemeindedirektor gez. Rathjens

Der Gemeindedirektor [Signature]

Ausgehängt am: 10.02.81 Abgenommen am: 20.02.81

Der Gemeindedirektor [Signature]